

**Einkaufsbedingungen Volkswagen
Group Charging GmbH/
Bereich Beschaffung allgemein
(Stand 23.10.2024) („VWGC
Einkaufsbedingungen“)**

1. Maßgebende Bedingungen

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Vertragspartner und der Volkswagen Group Charging GmbH, Karl-Liebknecht-Straße 32, 10178 Berlin, vertreten durch ihre Geschäftsführung, eingetragen im Handelsregister des Amtsgericht Charlottenburg zu HRB207272 (nachfolgend „ELLI“) richten sich nach diesen VWGC-Einkaufsbedingungen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

2. Geltung der Einkaufsbedingungen

Diese VWGC-Einkaufsbedingungen gelten zusammen mit den im jeweiligen Einzelfall einbezogenen Allgemeinen und Besonderen Einkaufsbedingungen Volkswagen AG, Bereich Beschaffung Allgemein, mit den nachfolgend abschließend aufgeführten Änderungen:

2.1

In den jeweiligen Allgemeinen und Besonderen Einkaufsbedingungen der Volkswagen AG ist "Volkswagen AG", "VW AG" und "VW" durch "ELLI" zu ersetzen.

2.2.

Zusätzlich zu den in den Allgemeinen und Besonderen Einkaufsbedingungen der Volkswagen AG aufgeführten untrennbaren Vertragsbestandteilen sind

diese VWGC-Einkaufsbedingungen Vertragsgrundlage, wobei diese VWGC-Einkaufsbedingungen vorrangig gelten gegenüber den Allgemeinen und Besonderen Einkaufsbedingungen der Volkswagen AG stehen, selbst wenn die Allgemeinen und Besonderen Einkaufsbedingungen der Volkswagen AG zeitlich jünger sein sollten.

2.3

Erfüllungsort ist die von ELLI jeweils genannte Lieferanschrift. Sofern keine Lieferanschrift genannt wurde, ist der Erfüllungsort Wolfsburg.

2.4

Die Rechnungen sind elektronisch im PDF-Format ausschließlich an nachfolgendes Mail-Postfach zu übermitteln:

invoice@elli.eco

Die aktuelle Fassung der jeweiligen Allgemeinen und Besonderen Einkaufsbedingungen der Volkswagen AG sind unter <http://www.vwgroupsupply.com> hinterlegt.

3. Abweichende Regelungen

Im Folgenden werden abweichend zu den Allgemeinen und Besonderen Einkaufsbedingungen der Volkswagen AG folgende Regelungen verändert:

3.1. Vertragsbestandteile

Die Betriebsmittelvorschrift 1.01 gilt nur, sofern diese für die jeweilige Leistungserbringung notwendig und anwendbar ist.

3.2. Lieferschein

Es gelten die jeweiligen Anlieferrichtlinien des Erfüllungsortes.

3.3. Untersuchungspflicht, Mängelrüge

Soweit den Auftraggeber nach dem Gesetz eine Pflicht zur Untersuchung und Mängelrüge trifft, ist es rechtzeitig, wenn der Auftraggeber offenkundige Mängel innerhalb von vier (4) Wochen nach Lieferung/Übergabe und sonstige Mängel innerhalb von vier (4) Wochen nach deren Entdeckung anzeigt.